

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 23.03.2015

TOP 12: Festlegung des Ablaufs der Landratswahl am 6. Juli 2015

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Ablauf der Landratswahl am 6. Juli 2015 wie in der Vorlage Ziffer 2 a) – d) dargestellt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich**Festlegung des Ablaufs der Landratswahl am 6. Juli 2015****1. Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung**

Die Wahl des Landrats findet in der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 6. Juli 2015 statt. Die Ausschreibung der Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgte am 13. März 2015. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. April 2015.

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats wird nach seiner zweiten Sitzung am 20. April 2015 dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 39 Abs. 3 LKrO die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen vorlegen.

Das Innenministerium und der Ausschuss benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber benennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet.

2. Ablauf der Wahlhandlung

Im Vorfeld der Wahl kommt dem Kreistag die Aufgabe zu, den Ablauf der Wahlhandlung festzulegen. Der nachfolgend dargelegte Modus wurde vom besonderen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats in seiner Sitzung am 9. März 2015 beraten.

Gemäß § 39 Abs. 4 LKrO ist den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

a) Reihenfolge der Vorstellungen

Der besondere beschließende Ausschuss empfiehlt, diese nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vorzunehmen.

Bei der Landratswahl 2007 wurde ebenso vorgegangen.

Entsprechend wäre auch die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel festzulegen.

b) Dauer der Vorstellung

Vorgeschlagen wird, jedem Bewerber die Möglichkeit einer maximal 15-minütigen Vorstellung vor dem Kreistag zu geben. Direkt anschließend an die jeweilige Vorstellung können Fragen aus der Mitte des Kreistags gestellt werden, wobei dafür etwa 15 Minuten vorgesehen sind. Im Sitzungssaal soll sich immer nur ein Bewerber aufhalten.

öffentlich

c) Wahlhandlung - Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 5 LKrO

- Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte (60) auf sich vereinigt, also 31.
- Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt.
- Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Durchführung der geheimen Wahl wird vorgeschlagen, zwei gegen Einsichtnahme geschützte Wahlkabinen aufzustellen. Zur Stimmzettelausgabe werden die Kreisrätinnen und Kreisräte namentlich in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

Die Stimmzettel sind in den bereitgestellten Wahlkabinen auszufüllen und verdeckt gefaltet ohne Umschlag in die Wahlurne einzuwerfen.

d) Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen bei geheimen Wahlen ist in § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt, wonach diese durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern erfolgt.

Der besondere beschließende Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, wie bei früheren Landratswahlen eine 5-köpfige Zählkommission mit je einem Vertreter jeder Fraktion zu bilden.

Die Ausgestaltung des Losverfahrens bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang ist weder in der Landkreisordnung noch in der Geschäftsordnung des Kreistags näher geregelt. 2007 wurde jeweils ein Los mit den Namen der Bewerber vorbereitet. Der Kreistag hat am 16. Juli 2007 beschlossen, dass im Falle eines Losentscheids das älteste Mitglied des Kreistags das Los ziehen soll.

Folgende Alternative wäre denkbar:

- a) Ausfertigung einer der Zahl der Bewerber entsprechenden Anzahl von Stimmzetteln, davon einer mit Aufdruck „Zum Landrat des Zollernalbkreises „...g e w ä h l t“ und die restlichen mit Aufdruck „... n i c h t g e w ä h l t““. Die solchermaßen gekennzeichneten Stimmzettel werden jeweils in nicht beschrifteten Briefumschlägen verschlossen.

öffentlich

- b) Die Briefumschläge mit dem jeweiligen Namen der Bewerber werden vor der Losziehung in die Wahlurne eingeworfen und vom ältesten anwesenden Mitglied des Kreistags gezogen.

Der besondere beschließende Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, entsprechend der Alternative b) zu verfahren.